

**Verband Entwicklungspolitik deutscher
Nichtregierungsorganisationen
(VENRO)**

Stellungnahme
zum

Grünbuch der EU-Kommission

**Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung
der Unternehmen**

Zusammenfassung

VENRO begrüßt es, dass die Europäische Kommission mit der Vorlage des Grünbuchs sich der Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen intensiver annehmen und einen breit angelegten Dialog über mögliche bzw. notwendige Schritte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene anregen will. Die EU-Kommission kann durch vielfältige eigene Initiativen und Anreize die Entwicklung sozialer Verantwortung von Unternehmen fördern bzw. solche Initiativen von Seiten der Unternehmen, der Gewerkschaften und der Nichtregierungsorganisationen (NRO) unterstützen.

Die Kommission kann auch dabei helfen, bestehende Initiativen bekannt zu machen und zu vernetzen. Durch eigene Initiative kann sie zudem wesentlich zur Koordination und Kooperation entsprechender Aktivitäten der verschiedenen „stakeholder“ beitragen.

Freiwillige Initiativen, wie

- *die bewußte Veränderung des Konsumverhaltens durch die Verbraucher,*
- *kritische Kampagnen von NROs und Gewerkschaften,*
- *Selbstverpflichtungen bzw. Verhaltenskodizes der Wirtschaft*

können wichtige Impulse geben, sind aber in einer Marktwirtschaft nicht ausreichend, um eine umfassende soziale Verantwortung der Unternehmen zu begründen.

Die Kommission kann ihrem Anliegen, die soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern, mehr Nachdruck verleihen, wenn sie der rechtlichen Rahmenordnung entsprechender freiwilliger Initiativen und der eigenen Gesetzgebung größere Aufmerksamkeit schenkt, als dies im Grünbuch zum Ausdruck kommt. Wichtige Vorschläge in dieser Richtung, die bisher allerdings nur unzureichend aufgegriffen worden sind, enthält die Resolution des Europäischen Parlamentes über die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodexes vom Januar 1999.

Einleitung:

Im Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) sind viele Mitgliedsorganisationen für eine Stärkung der sozialen Verantwortung von Unternehmen engagiert, insbesondere im Blick auf die Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit auf arme, oft auch unterdrückte Bevölkerungsgruppen in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika. In Anbetracht der in der entwicklungspolitischen Diskussion immer deutlicher erkannten wichtigen Rolle von Unternehmen nicht nur für die wirtschaftliche, sondern auch für die soziale und ökologische Entwicklung in den Ländern des Südens, sind viele Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit zunehmend daran interessiert,

- mögliche negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit (in menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht) zu verhindern oder zumindest zu begrenzen und
- den positiven Beitrag, den Unternehmen, insbesondere europäische Unternehmen, durch ihre weltweite Geschäftstätigkeit für eine nachhaltige Entwicklung der armen Regionen des Südens leisten können, zu stärken.

Viele Mitgliedsorganisationen unseres Verbandes sind für die Durchsetzung von sozialen (Mindest-)Standards in verschiedenen Industriebranchen (Textilien, Teppiche, Spielzeug, Agrarprodukte etc.) sowie im Finanzsektor (ethische Investments) engagiert.

VENRO ist in Deutschland an zwei Stellen an einem Dialog über die menschenrechtliche und soziale Verantwortung der Wirtschaft beteiligt, an dem jeweils neben Nichtregierungsorganisationen auch Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Bundesregierung beteiligt sind:

- Runder Tisch Verhaltenskodizes (moderiert vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) – gegründet im Januar 2001
- Arbeitskreis Wirtschaft und Menschenrechte des Auswärtigen Amtes (moderiert vom Menschenrechtsbeauftragten des Auswärtigen Amtes), der auf ein Treffen des „Forum Globale Fragen“ im Jahre 1999 zurückgeht.

Unsere Stellungnahme zum vorliegenden Grünbuch¹ beschränkt sich – entsprechend unserem Mandat als entwicklungspolitisch orientierter Verband - auf die soziale Verantwortung europäischer Unternehmen in ihren Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie die soziale (und ökologische) Entwicklung in den ärmeren Ländern des Südens.

Unsere Stellungnahme

VENRO begrüßt es, dass die EU-Kommission mit der Vorlage des Grünbuchs sich der Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen intensiver annehmen und einen breit

¹ KOM (2001) 366 endgültig; vom 18.7.2001

angelegten Dialog über mögliche bzw. notwendige Schritte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene anregen will. Die Kommission knüpft damit an entsprechende Beschlüsse des Europäischen Rates in Lissabon und Göteborg und auch an die Entschließung des Europäischen Parlamentes (EP) vom Januar 1999 zu „EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex“ (A4-0508/98)² an – wenngleich die in der EP-Resolution enthaltenen konkreten Vorschläge im vorliegenden Grünbuch nur unzureichend aufgegriffen werden.

Spannungsbogen: freiwillige Selbstverpflichtung – rechtsverbindliche Rahmensetzung

Das Grünbuch enthält eine Vielzahl von geeigneten Ansatzpunkten, um seitens der Europäischen Union die soziale Verantwortung von Unternehmen zu stärken, indem sie gesamteuropäische Rahmenbedingungen schafft, „die darauf abzielen, Transparenz, Kohärenz und Best Practice in den CSR-Praktiken zu fördern“ (Nr. 92 / die folgenden Zitate beziehen sich jeweils auf die nummerierten Abschnitte des Grünbuches). Allerdings reflektiert das Grünbuch eine Spannung zwischen der Betonung der Freiwilligkeit sozialer Verantwortung der Unternehmen (vgl. den ersten Satz in der Einführung Nr. 8 oder die einschränkenden Anmerkungen zur Setzung von Rahmenbedingungen in Nr. 90) und der Notwendigkeit verbindlicher Regulierung, die ein Mindestmaß an sozialer Verantwortung für alle europäischen Unternehmen auch in ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit verbindlich vorschreibt. Im Abschnitt Nr. 54 wird aus unserer Sicht völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft in Form von Verhaltenskodizes *„kein Ersatz sein (können) für nationale, europäische und internationale Rechtsvorschriften und verbindliche Regelungen: verbindliche Bestimmungen gewährleisten die Einhaltung von für alle geltenden Mindeststandards, während Verhaltenskodizes und andere freiwillige Initiativen dazu dienen können, diese Standards für diejenigen, die sie einhalten, zu ergänzen und anzuheben.“*

Die Entgegensetzung von freiwilligen Initiativen und staatlicher oder supranationaler verbindlicher Rahmensetzung bzw. Regulierung ist deshalb aus unserer Sicht eine Scheinalternative. Wir brauchen beides:

- einen verbindlichen Ordnungsrahmen, der Mindestanforderungen zur weltweit gültigen sozialen Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Normen und auf deren verfahrensmäßige Umsetzung und Kontrolle festlegt und
- freiwillige, zwischen verschiedenen „stakeholdern“ (Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen etc.) auszuhandelnde Verpflichtungen der Unternehmen, die ihrer sozialen Verantwortung situations- und branchenbezogen konkrete Gestalt verleihen.

Wir halten die starke Betonung der Freiwilligkeit der sozialen Verantwortung von Unternehmen für fragwürdig. Zwar ist es zutreffend, dass in einem engen rechtlichen Sinne die Menschenrechtspakte, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Multilateralen Umweltabkommen (MEAs) das Handeln von Staaten verbindlich regulieren und Unternehmen bisher im wesentlichen durch die Staaten bzw. regionale Zusammenschlüsse wie die EU reguliert werden. Dieser Begrenzung des Völkerrechtes auf

² Europäisches Parlament (EP): Entschließung zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex, vom 15.1. 1999 (A4-0508/98)

staatliche Verantwortung eingedenk ist es dennoch wichtig darauf hinzuweisen, dass in der neueren Diskussion über die Durchsetzung der Menschenrechte und von sozialen Standards wie etwa der Kernarbeitsnormen der IAO Unternehmen, insbesondere multinationale Unternehmen als Subjekte des Menschenrechtsschutzes angesprochen werden.

Besonders ausdrücklich geschieht dies in den revidierten OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Diese Leitsätze, die als Verhaltensstandards das geltende Recht ergänzen sollen³, verpflichten die Unternehmen unter anderem zur Einhaltung der Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen wie auch zur Einhaltung einer Reihe von sozialen Standards, darunter die IAO-Kernarbeitsnormen. Zwar betont die OECD, dass die Beachtung der Leitsätze durch die Unternehmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und keinen rechtlich zwingenden Charakter hat – zugleich sind die in den Leitsätzen formulierten Prinzipien und Normen aber der Ebene völliger Beliebigkeit enthoben, insofern sie „gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen“⁴ darstellen, deren Einhaltung oder auch Verletzung im Rahmen eines staatlichen wie auch internationalen Verfahrens thematisiert und überprüft werden kann.

Auch die UN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte befasst sich in einer eigenen Arbeitsgruppe mit der Frage, wie Menschenrechtsnormen auf die Praxis transnationaler Unternehmen angewendet werden können⁵.

Das Europäische Parlament hat in seiner bereits zitierten Resolution 1999 zur verbindlichen Durchsetzung menschenrechtlicher und sozialer Normen in der Unternehmenspraxis die Kommission aufgefordert, „*Vorschläge zur Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Festlegung eines multilateralen Rahmens vorzulegen, der weltweit die Tätigkeiten von Unternehmen regelt, und hierzu Anhörungen von Vertretern der Unternehmen, der Sozialpartner sowie der Kreise, die von dem Kodex (d.h. einem von der EU zu verabschiedenden Rahmenkodex / Einfügung VENRO) betroffen wären, zu veranstalten.*“⁶ Leider sind entsprechende Schritte der Kommission in dieser Richtung bisher noch nicht erfolgt.

Eine rechtliche Rahmensetzung für die soziale Verantwortung der Unternehmen auch jenseits der Grenzen der Europäischen Union und freiwillige Initiativen für ihre Ausgestaltung über die bloße Gesetzeskonformität hinaus ergänzen und verstärken sich gegenseitig. Im globalen Wettbewerb, der in den meisten Konsumgütersektoren maßgeblich ein Wettbewerb um niedrige Produktionskosten ist, sind Unternehmen nur in Ausnahmefällen bereit, kostenträchtige Investitionen in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in ihren Niederlassungen oder bei ihren Lieferanten zu finanzieren, wenn dies ihre Wettbewerbssituation spürbar beeinträchtigt. Während große, multinationale Unternehmen mit einem ausgeprägten Markenprofil und bedeutender Marktposition sich freiwillige Alleingänge zur Steigerung ihrer sozialen Verantwortung für ihre Beschäftigten bzw. die Beschäftigten ihrer Lieferanten noch am ehesten leisten können und in Einzelfällen auch leisten, können vor allem kleinere und mittlere Unternehmen oft nur unter größten Schwierigkeiten bedeutsame Schritte zur Weiterentwicklung ihrer sozialen Verantwortung unternehmen, wenn konkurrierende Unternehmen solche Schritte unterlassen.

³ Erklärung des australischen Finanzministers Peter Costello als Vorsitzendem der OECD-Ministerratstagung vom Juni 2000, S. 5. In der deutschen Übersetzung der Leitsätze.

⁴ OECD-Leitsätze, I. Begriffe und Grundsätze, Nr. 1.

⁵ The effects of the working methods and activities of transnational corporations on the enjoyment of Human rights. Sub-Commission on Human Rights resolution 2001/3, E./CN.4/SUB.2/RES/2001/3

⁶ EP-Resolution, a.a.O., Artikel 11.

Die auf dem Europäischen Rat in Göteborg am 15./16. Juni 2001 verabschiedete Mitteilung der EU-Kommission zur nachhaltigen Entwicklung⁷ schreibt deshalb völlig zu Recht der politischen Rahmensetzung für die Integration umweltpolitischer und sozialer Überlegungen in ihre Wirtschaftsaktivitäten eine bedeutende Rolle zu (vgl. Nr. 15).

Wir begrüßen die Absicht der Kommission, bereits existierende Initiativen anderer internationaler Organisationen (wie etwa der Vereinten Nationen, der IAO und der OECD) ergänzen zu wollen durch die „Schaffung gesamteuropäischer Rahmenbedingungen, die darauf abzielen, die Qualität und die einheitliche Umsetzung des Konzepts der sozialen Verantwortung zu fördern“ und durch die Förderung von Best Practice zur „unabhängigen Validierung von CSR-Verfahren mit dem Ziel, deren Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit zu garantieren“ (Nr. 18).

Wir begrüßen, dass die Kommission die Menschenrechtsdimension des Konzeptes von „Corporate Social Responsibility“ (CSR) „insbesondere in Bezug auf die internationale Wirtschaftstätigkeit und die globalen Versorgungsketten“ (Nr. 52) klar anerkennt. Aus der Erfahrung vieler Partnerorganisationen v.a. in den so genannten „Billiglohnländern“ des Südens, die für den Weltmarkt und den europäischen Markt produzieren, wissen wir, dass die schwerwiegendsten Verletzungen von Arbeits- und Menschenrechten gerade in diesen Ländern begangen werden. Der Grad an Ausbeutung der Arbeitenden steht dabei häufig in einem Zusammenhang mit der Verlagerung arbeitsintensiver, gesundheits- und umweltgefährdender Arbeiten an Subunternehmer und Heimarbeiter, deren Arbeits- und Produktionsbedingungen kaum noch irgendeiner Kontrolle unterliegen, und die zu einem beträchtlichen Teil dem informellen Sektor der Wirtschaft zuzurechnen sind.

Freiwillige Verhaltenskodizes

Freiwillige Verhaltenskodizes von Unternehmen und Industrieverbänden können ein Instrument sein, um die Realisierung sozialer Verantwortung von Unternehmen in der internen wie externen Geschäftspraxis zu motivieren, zu regulieren und zu kontrollieren. Wir stimmen der Einschätzung der Kommission zu, dass die Wirksamkeit solcher Instrumente davon abhängt, „inwieweit sie ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht werden.“ (Nr. 16) Die in den Punkten 56 – 58 genannten normativen Anforderungen an freiwillige Verhaltenskodizes und deren qualifizierte Implementierung und Kontrolle

- Orientierung an den IAO-Kernarbeitsnormen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- Transparenz in der Umsetzung der Verhaltenskodizes
- Schulung der Arbeitnehmer und der lokalen Gemeinschaften zur praktischen Anwendung der Kodizes
- Berücksichtigung notwendiger Entwicklungsschritte für die Realisierung von Sozialstandards
- klar geregelte Überprüfung der Einhaltung der Standards von Verhaltenskodizes – wenn möglich unter Einbeziehung von öffentlichen Institutionen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen
- transparente Berichterstattung über Umsetzung und Einhaltung der Standards von Verhaltenskodizes

⁷ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2001 : A Sustainable Europe for a Better World: A European Union Strategy for Sustainable Development

halten wir für unabdingbar, in der Praxis vieler freiwilliger Selbstverpflichtungen europäischer Unternehmen aber noch bei weitem nicht realisiert.

Trotz der IAO-Kernarbeitsnormen, denen auch die Arbeitgeberverbände auf globaler Ebene zugestimmt haben, werden die Rechte auf die Organisation in freien Gewerkschaften und die Interessensvertretung durch Kollektivverhandlungen in vielen Verhaltenskodizes nicht anerkannt.

Beteiligungen der Arbeitnehmer, deren Rechte, Arbeits- und Sozialstandards durch die Verhaltenskodizes geschützt werden sollen, an der Umsetzung und Kontrolle von Verhaltenskodizes sind – abgesehen von Interviews mit Beschäftigten der kontrollierten Betriebe – eher die Ausnahme. Die Beschäftigten sind häufig – wenn überhaupt – nur oberflächlich über die Standards und die Funktionsweise der Verhaltenskodizes informiert. Schulungen zur Anwendung der Kodizes durch die Beschäftigten sind bislang sehr selten.

Intransparentes, unternehmensinternes Monitoring ist für die meisten freiwilligen Verhaltenskodizes die Regel, die Beteiligung von öffentlichen Institutionen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen an ihrer Überwachung seltene Ausnahme.

Während nicht wenige Firmen selbst ihren Verhaltenskodex, erst recht aber die dazu gehörigen Umsetzungs- und Prüfunterlagen als interne Dokumente gegenüber der Öffentlichkeit abschirmen, ist eine aussagekräftige Berichterstattung über seine Umsetzung und Kontrolle nur in wenigen Fällen gewährleistet. Wenn Verhaltenskodizes überhaupt in die Unternehmenskommunikation einfließen, so oft nur als eine wohlklingende Absichtserklärung, deren empirische Umsetzung gegenüber der Öffentlichkeit nur bruchstückhaft sichtbar wird.

Die große und ständig wachsende Vielfalt von Verhaltenskodizes, ihre Differenzen selbst im Blick auf international anerkannte Mindest-Sozial- und –Arbeitsstandards, die äußerst verschiedene Qualität ihrer Kontrolle und die offenbare Beliebigkeit im Hinblick auf ihre transparente Anwendung und öffentliche Berichterstattung bildet den Hintergrund für die Forderung des Europäischen Parlamentes (in seiner Resolution vom 15. 1. 99) an die Kommission, im Rahmen einer koordinierten Aktion mit anderen internationalen Organisationen (vor allem IAO und OECD) und unter Beteiligung der Sozialpartner und von Nichtregierungsorganisationen in Nord und Süd „die Schaffung eines wirklich unabhängigen und unparteiischen Überwachungsmechanismus, der international anerkannt wird, zu fördern“⁸. Ein solcher Rahmen für freiwillige Verhaltenskodizes – vom Europäischen Parlament als „European Monitoring Platform“ bezeichnet – könnte (wie vergleichbare Initiativen der EU im Bereich der Bio-Produktion von Lebensmitteln auch) mehr Transparenz, Objektivität und damit Glaubwürdigkeit in das unüberschaubare Feld der zahllosen freiwilligen Initiativen der Wirtschaft bringen, die sich durch eine sehr unterschiedliche Qualität auszeichnen. Ein solcher Überwachungsrahmen sollte in erster Linie dafür Sorge tragen, dass die freiwilligen Initiativen der Wirtschaft den von der Kommission beschriebenen Qualitätsmerkmalen (s. o. / vgl. Nr. 56 – 58 des Grünbuchs) wirksamer und glaubwürdiger Verhaltenskodizes entsprechen. Zugleich könnte ein solcher institutioneller Rahmen zur Förderung und Sicherung von Mindeststandards sozialer Verantwortung europäischer Unternehmen – auch in ihrer weltweiten Unternehmenspraxis – als Adressat von individuellen bzw. kollektiven Beschwerden über die Verletzung solcher Standards dienen. Die Besetzung eines solchen die freiwilligen Verhaltenskodizes regulierenden Rahmens sollte unter den Gesichtspunkten der Expertise und der Repräsentativität der verschiedenen stakeholder-Gruppen erfolgen.

⁸ EP-Resolution a.a.O, Artikel 15.

Durch die Schaffung solcher institutionell zu verankernder Rahmenbedingungen könnte die EU den von ihr zu leistenden Mehrwert (vgl. Nr. 92) in die vorhandenen europäischen und internationalen Initiativen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen am sinnvollsten und wirksamsten realisieren.

Andere Instrumente zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen (u. a. Gütesiegel, öffentliches Beschaffungswesen)

Andere Instrumente, die stärker auf die Förderung sozial verantwortlichen Verhaltens durch Konsumenten-Nachfrage setzen, wie z. B. die im Grünbuch genannten Sozial- und Umweltgütesiegel (79 – 83), veröffentlichte **Listen der Unternehmen mit der besten Sozialperformance** (Nr. 77) oder **Preisverleihungen** an Unternehmen zur Förderung von „Best Practice“, können die Setzung regulierender Rahmenbedingungen für freiwillige Initiativen nicht ersetzen, wohl aber komplementär unterstützen.

Zwar ist das Interesse von Verbrauchern an den sozialen und ökologischen Produktionsbedingungen ihrer täglichen Konsumwaren gestiegen; allerdings bleibt die Nachfrage nach entsprechend ausgewiesenen Produkten – entgegen empirisch erhobenen Kaufabsichtserklärungen – dennoch sehr begrenzt. Eine wirksame Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen, die einseitig oder isoliert auf freiwillige Initiativen der Wirtschaft und den Nachfragedruck der KonsumentInnen setzt, bleibt in ihrer Wirksamkeit deshalb zwangsläufig begrenzt.

Soziale Gütesiegel – die vor allem von den Fair-Handelsorganisationen seit einigen Jahren in verschiedenen europäischen Ländern mit unterschiedlichem Erfolg eingeführt wurden – können nichts desto trotz auf der Angebotsseite einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das soziale Engagement von Unternehmen durch die Konsumenten zu belohnen und zu fördern. Die Kommission unterstreicht zu Recht auch für diese Instrumente die Notwendigkeit einer transparenten Anwendung und einer glaubwürdigen Kontrolle der mit den Siegeln kommunizierten Ansprüche auf Einhaltung best. Sozial- bzw. Umweltstandards im Produktionsprozess.

Die Kommission kann der im Grünbuch (Nr. 82) beklagten Verwirrung der Verbraucher durch die zunehmende Anzahl von Sozialgütesiegeln ähnlich wie im Bio-Bereich durch die Formulierung von Mindestansprüchen an Inhalte und unabhängige Überprüfung entgegenwirken. Die Etablierung eines von einer unabhängigen, neutralen Instanz verliehenen europaweiten Gütesiegels für die Gewährleistung von Mindest-Sozial- und –Arbeitsstandards in der Produktion kann ein geeigneter Weg sein, um die freiwillige Übernahme sozialer Verantwortung durch Unternehmen durch eine gezielte Produktwahl durch die Konsumenten und Konsumentinnen zu unterstützen. Die Kommission könnte unter Einbeziehung aller stakeholder die Initiative für ein solches dem europäischen Umweltgütesiegel entsprechenden europäischen Sozialgütesiegel ergreifen.

Die Fair-Handels-Organisationen mit ihren Fair-Trade-Siegeln sind Pioniere für soziale Gütesiegel im europäischen Markt. In absehbarer Zeit werden sie ein gemeinsames Gütesiegel für Fair-Trade-Produkte, die unter international abgestimmten Sozial- und Umweltstandards produziert und gehandelt werden, im Weltmarkt etablieren. Jede Initiative zur Standardisierung / Harmonisierung von sozialen Gütesiegeln im europäischen Markt, sollte deshalb frühzeitig mit den Siegelorganisationen des Fairen Handels abgestimmt werden.

Das **öffentliche Beschaffungswesen** kann eine Vorbildfunktion für die gezielte Bevorzugung solcher Unternehmen leisten, die erwiesenermaßen ihre soziale Verantwortung ernst nehmen. Öffentliche Einrichtungen, Parlamente und Ministerien in vielen EU-Mitgliedsländern haben z. B. bewusst fair gehandelte Produkte – wie etwa Kaffee oder Tee – in ihren Häusern eingeführt, um damit der Öffentlichkeit die Unterstützungswürdigkeit solcher Produkte zu signalisieren. In ähnlicher Weise könnte die Einhaltung von Mindestarbeitsnormen bzw. der umfassenderen OECD-Leitsätze durch Lieferanten als ein verbindliches Kriterium für die Beschaffung bzw. Erstellung von Gütern für den öffentlichen Sektor vorgeschrieben werden. Die derzeitige Diskussion über das öffentliche Beschaffungswesen in der EU läuft solchen Bemühungen jedoch diametral entgegen. Die EU-Kommission hat im Mai 2001 den Entwurf einer neuen Richtlinie für das öffentliche Beschaffungswesen vorgelegt, die alle öffentlichen Körperschaften auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene bei Neuanschaffungen von Produkten und Dienstleistungen zur Wahl des ökonomisch günstigsten Angebots verpflichten soll. Die unveränderte Annahme dieses Entwurfs durch Europäisches Parlament und Rat würde bedeuten, dass die Förderung von umwelt- und sozialverträglichen Produkten und Dienstleistungen, wie Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung, Strom aus alternativen Energiequellen oder biologisch angebaute und fair gehandelte Lebensmittel, durch die öffentliche Hand in Zukunft nicht mehr möglich sein könnte. Umwelt- und sozialverträglich produzierte Waren haben meist einen höheren Preis als konventionell erzeugte Waren, da bei deren Produktion die indirekten Kosten (durch Naturzerstörung, Ressourcenverbrauch, Entsorgung etc.) in der Regel unbeachtet bleiben.

Sozial verantwortliches Investieren kann ebenfalls einen zunehmend bedeutsamen Beitrag zur Umlenkung von Kapital in zukunftsfähige Unternehmen und Branchen sowie zur Förderung sozialer und ökologischer Verantwortung von Unternehmen leisten. Die ethischen, sozialen und ökologischen Konsequenzen von Finanzanlagen rücken vor dem Hintergrund der sich stärker abzeichnenden Folgen des Klimawandels und der national und global wachsenden sozialen Ungleichheiten immer stärker in die öffentliche Debatte. Die private Rentenversicherung ist in vielen Ländern - nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels - wachsender Bestandteil der Altersvorsorge, auch für den bislang nicht auf den Finanzmärkten aktiven Teil der Bevölkerung. In einigen EU-Mitgliedsländern (Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden) ist eine Nachhaltigkeitsberichtsspflicht bereits gesetzlich verankert worden, in andern Ländern (Belgien, Österreich) befinden sich entsprechende Initiativen in Vorbereitung. Die im Bereich der Altersvorsorge eingeführte Berichtspflicht hinsichtlich ethischer, sozialer und ökologischer Kriterien bei der Geldanlage ist ein ausbaufähiges Instrument für mehr Transparenz und Verbraucherschutz im Finanzsektor und sollte sukzessiv auf weitere Finanzprodukte ausgeweitet werden. Als vordringliche Aufgabe der EU-Kommission erscheint hier mehr Transparenz im Markt herzustellen und objektive Standards und jährliche Berichterstattungspflichten europaweit zu verankern (vgl. vor allem Nr. 88).

Bonn, 27. November 2001

Kontakt: VENRO-Sekretariat, Tel. 0228/946 770;
E-Mail: sekretariat@venro.org;
Internet: www.venro.org